

BVGer D-4776/2022 vom 27. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4776_2022

FR: TAF D-4776/2022 du 27 octobre 2022

IT: TAF D-4776/2022 del 27 ottobre 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist - unter Vorbehalt von E. 2.2 - einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Untersuchungs- und Begründungspflicht, mithin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Er macht geltend, das SEM nehme in der angefochtenen Verfügung keine vertiefte Auseinandersetzung mit seinen Vorbringen vor, sondern begnüge sich mit dem bloss allgemeinen Hinweis, dass die von ihm angeführten Missstände und angeblichen Misshandlungen nichts an der allgemeinen Einschätzung

ändern würden, wonach in Litauen der Zugang zu einem rechtsstaatlichen Verfahren im Sinne des Dublin-Systems bestehe und Dublin-Rückkehrern keine Kettenabschiebungen, systemische Gewalt oder Inhaftierung drohten. Zudem habe er infolge seines Aufenthalts in Litauen ausgewiesene psychische Beschwerden entwickelt. Im Rahmen einer allgemeinärztlichen Konsultation seien die Diagnosen (Nennung Diagnosen) gestellt und ihm ein (Nennung Medikament) verschrieben worden. Obwohl eine (...) Behandlung durch einen Facharzt geplant sei, sei die entsprechende fachärztliche Begutachtung und Behandlung vom SEM nicht abgewartet worden. Dies verletze die Untersuchungspflicht, zumal aufgrund der bisherigen Abklärungen Hinweise darauf bestünden, dass es sich bei ihm um eine besonders verletzbare Person handelt, die auf eine (...) Behandlung angewiesen sei. Mit Blick auf den anlässlich des Dublin-Gesprächs geschilderten beschränkten Zugang zu medizinischer Behandlung sowie der dokumentierten medizinischen Unterversorgung in den litauischen Haftzentren sei die pauschale Aussage der Vorinstanz, wonach keine Hinweise vorlägen, dass ihm Litauen eine medizinische Behandlung verweigert hätte oder dies in Zukunft tun würde, nicht nachvollziehbar. Da die litauischen Behörden das Rückübernahmegesuch der Vorinstanz unbeantwortet gelassen hätten, sei der Stand seines dortigen Asylgesuchs unbekannt.

E. 4.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Der Untersuchungsgrundsatz verlangt, dass die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sorgt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen beschafft, die rechtlich relevanten Umstände abklärt und ordnungsgemäss darüber Beweis führt. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043). Eng damit zusammen hängt die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Aus der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs ergibt sich, dass die Abfassung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen soll, den Entscheid sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen - und um solche geht es bei Verfahren betreffend Asyl und Wegweisung - eine sorgfältige Begründung verlangt wird (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2008/47 E. 3.2).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer macht schwerwiegendere Probleme bezüglich seiner Situation als Asylsuchender in Litauen geltend (Nennung Probleme). Obwohl er sich im Rahmen des Dublin-Gesprächs ausführlich zu den ihm angeblich widerfahrenen Geschehnissen und Misshandlungen äusserte (vgl. SEM act. 1190167-15/4 [nachfolgend act. 15]), nahm das SEM darauf in seinen Erwägungen - abgesehen von den Ausführungen zu den eingereichten (Nennung Beweismittel) - keinen individuellen Bezug. Die Begründung des SEM fiel - gemessen an den konkreten Vorbringen - äusserst oberflächlich aus. Der bloss textbausteinartige Hinweis darauf, dass sich der Beschwerdeführer auf dem Rechtsweg an die zuständigen Behörden Litauens wenden könne, sollte er der Ansicht sein, dass sein dortiges Asylverfahren nicht korrekt durchgeführt worden sei oder sollte er sich durch die litauischen Behörden oder Dritte ungerecht oder rechtswidrig behandelt fühlen (vgl. SEM act. 1190167-24/16 [nachfolgend act. 24], S. 4), vermag in der vorliegenden besonderen Konstellation den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht zu genügen. Dies gilt umso mehr, als die Vorbringen des Beschwerdeführers - soweit ersichtlich - von der Vorinstanz offenbar nicht in Frage gestellt werden.

E. 4.4

Im Weiteren hat sich das SEM auch nicht ansatzweise einzelfallbezogen zu den gemäss Beschwerdeführer gerade vom Litauen-Aufenthalt herrührenden (...) Beeinträchtigungen seines Gesundheitszustandes geäussert. Zwar hat es die im (Nennung Beweismittel) enthaltene Diagnoseliste aufgeführt (Nennung Diagnose); vgl. SEM act. 1190167-23/3 [nachfolgend: act. 23], S. 2). Dazu führte es aber lediglich aus, Litauen gewährleiste auch abgewiesenen Asylsuchenden die notwendige medizinische Grundversorgung und es lägen keine Hinweise vor, wonach Litauen dem Beschwerdeführer eine medizinische Behandlung verweigert hätte oder zukünftig verweigern würde (vgl. act. 24, S. 6, 3. Abschnitt). Darin ist keine auf die persönliche gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers bezogene Begründung und Beurteilung zu erkennen.

E. 4.5

In gesundheitlicher Hinsicht ist sodann festzuhalten, dass sich in Anbetracht der derzeitigen Aktenlage der (...) Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht verlässlich einschätzen lässt, zumal hinsichtlich der Diagnose (Nennung Diagnose) lediglich ein (Nennung Beweismittel) (vgl. act. 23) bei den Akten des SEM liegt. Aus diesem ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer (Nennung Therapie). Zudem wurde darin das Aufgleisen einer voraussichtlichen Behandlung mit mehreren Terminen bei einer Fachperson als noch nicht abschätzbar bezeichnet. Angesichts dieses (Nennung Beweismittel) kann die allfällige Verbesserung oder Stabilisierung seines (...) Zustands aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt verordneten Medikation, mithin die Behandelbarkeit der bei ihm festgestellten (...) Probleme in Litauen nicht zuverlässig beurteilt werden. Aus den Akten ist in diesem Zusammenhang immerhin ersichtlich, dass das SEM den Beschwerdeführer infolge medizinischer Probleme (...) Art, die rasche medizinische Weiterbehandlung benötigten, dem Kanton am (Nennung Zeitpunkt) als Spezialfall voranmeldete. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass - nebst einer Verletzung der Begründungspflicht - der rechtserhebliche Sachverhalt in medizinischer Hinsicht als unvollständig abgeklärt zu beurteilen ist. Damit kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht festgelegt werden, ob hinsichtlich des Beschwerdeführers die Einholung einer individuellen Zusicherung der medizinischen Behandlung bei den litauischen Behörden einzuholen ist. In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, dass - nachdem die Behörden Litauens das

Wiederaufnahmeersuchen des SEM vom 16. September 2022 unbeantwortet gelassen haben - der Stand des Asylverfahrens des Beschwerdeführers in Litauen nicht bekannt ist. Es kann daher nicht beurteilt werden, in welchen Strukturen der Beschwerdeführer dort untergebracht würde und wie sich für ihn die Aufenthaltsbedingungen - namentlich der Zugang zu (...) Behandlung - in Litauen gestalten würden.

E. 4.6

Dem Gesagten nach ist das SEM seiner Begründungspflicht - in der vorliegend besonderen Konstellation - nicht hinreichend nachgekommen und es hat den rechtserheblichen Sachverhalt nicht ausreichend abgeklärt. Damit hat es das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt.

E. 5.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, weshalb dessen Verletzung grundsätzlich ungeachtet der materiellen Auswirkungen zur Aufhebung des betreffenden Entscheides führt (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4). Vorliegend sieht sich das Bundesverwaltungsgericht nicht veranlasst, mittels durch das Gericht vorzunehmender weiterer Sachverhaltsabklärungen eine Heilung der Gehörsverletzung vorzunehmen, zumal dem Beschwerdeführer dadurch eine Instanz verloren ginge und die fehlende Entscheidreife durch die Beschwerdeinstanz nicht mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann.

E. 5.2

Aufgrund des vorstehend Gesagten ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur weiteren vollständigen Sachverhaltsabklärung und zu neuem Entscheid an das SEM zurückzuweisen. Das SEM ist aufzufordern, den Sachverhalt unter Einhaltung der Begründungspflicht und angemessener Berücksichtigung der hinreichend abgeklärten medizinischen Sachlage neu zu beurteilen.

E. 6

Nach dem Gesagten verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung an die Vorinstanz beantragt wird. Es erübrigt sich, auf die weiteren Beschwerdevorbringen weiter einzugehen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8

Da der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren durch die ihm zugewiesene Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102f Abs. 1 i.V.m. Art. 102h Abs. 3 AsylG vertreten war, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden, ist keine Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.